

„fifty-fifty-Taxi“?

Was ist das? Für wen? Wo gibt's die Tickets?

!► Verkehrssicherheitsaktion „fifty-fifty-Taxi“

Sachsen-Anhalt: Seit 1999 unterstützen der Ostdeutsche Sparkassenverband, die AOK Sachsen-Anhalt, verschiedene Taxiunternehmen und das Innenministerium gemeinsam mit Radio Brocken die Aktion „fifty-fifty-Taxi“.

Junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren können das von den Sponsoren bezuschusste „fifty-fifty-Ticket“ nutzen und sich an den Wochenenden zum halben Preis von einem Taxi sicher von der Disco nach Hause fahren lassen.

In diesem Jahr steht die gemeinsame Verkehrssicherheitsaktion, die mittlerweile auch auf Facebook registriert ist, erstmals unter der Schirmherrschaft von Innenminister Holger Stahlknecht (CDU). Des Weiteren ist in diesem Jahr das mittlerweile fünfundzwanzigtausendste fifty-fifty-Ticket verkauft worden. Weitere Informationen gibt es unter www.fifty-fifty-taxi.de.

Ministerium des Inneren
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5675504
Fax: 0391 5675519
E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Wie geht das?

Mit dem „fifty-fifty-Ticket“ kann man im Taxi zum halben Preis von der Disco bzw. dem Club nach Hause fahren. Privatpartys und Konzerte hingegen werden nicht durch das Ticket abgedeckt. Es kostet nur 1,25 Euro, man kann mit ihm aber für 2,50 Euro fahren. Die zweite Hälfte zahlen die Sponsoren an die Taxiunternehmen.

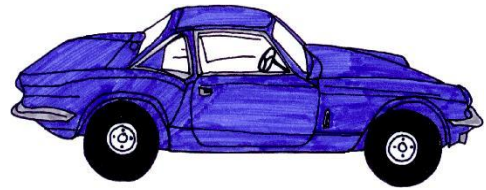
Für wen?

Alle zwischen 16 und 26 Jahren, am Freitag und Samstag sowie vor und an gesetzlichen Feiertagen ab 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Kaufen (und verschenken) kann das Ticket natürlich jeder (z.B. Eltern oder Großeltern, Freunde...).

Wo gibt's die Tickets?

In Filialen der Sparkassen in Sachsen-Anhalt und in Kundencentern der ÖSA Versicherungen. Sie gelten bis zum 31. Dezember des Jahres. Wenn sie dann noch nicht eingelöst sind, verfallen sie, umtauschen geht nicht.

!▶ „Hast du zu tief ins Glas gesehen, lass dein Auto lieber stehen“



Wusstest Du schon...?

ab 0,3 ‰ - 1,09 ‰	spricht man von relativer Fahruntüchtigkeit ohne Ausfallerscheinungen
ab 0,5 ‰ - 1,09 ‰	Kfz-Führer begeht Ordnungswidrigkeit (Bußgeldverfahren), auch wenn keine Ausfallerscheinungen: z.B. rote Ampel überfahren, Vorfahrtsverstöße vorliegen
ab 1,1 ‰	absolute Fahruntüchtigkeit → Kfz-Führer begeht Straftat (Blutprobenentnahme, Strafanzeige, Staatsanwaltschaft, Gericht)
ab 0,3 ‰	bei Ausfallerscheinungen begehen Radfahrer und Kfz-Führer eine Straftat, da sie ihr Fahrzeug nicht sicher im öffentlichen Straßenverkehr führen können
ab 1,6 ‰	Straftat auch ohne Ausfallerscheinungen bei Radfahrer

Sobald du mit einem Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst und dabei unter Alkoholeinfluss stehst, ist dein Führerschein in Gefahr!

Ab 3,5 Promille gilt ein Alkoholwert als lebensgefährlich. Ab 4,0 Promille gehen Mediziner in der Regel von einer tödlichen Dosis Alkohol aus.